

Verkehrsverbot in Umweltzone betrifft nicht ruhenden Verkehr

StVO § 41 II Nr. 6 (Zeichen 270.1)

Durch § 41 II Nr. 6 (Z 270.1) wird das Parken von nicht mit einer Feinstaubplakette ausgestatteten Fahrzeugen in Umweltzonen nicht verboten, so dass der Halter des Fahrzeugs bei Nichtfeststellung der Person, die den Verstoß begangen hat, nicht die Kosten des Verfahrens gemäß § 25a StVG zu tragen hat. (Leitsatz des Einsenders)

AG Frankfurt a.M., *Beschluss* vom 15. 7. 2009 - 994 OWi 5/09 - 2017

Zum Sachverhalt:

Dem Kostenschuldner ging am 27. 5. 2009 ein Kostenbescheid zu. Der Kostenschuldner wurde darin aufgefordert, die Kosten für die Fahrermittelung (§ 25a I StVG), bezüglich einer begangenen Ordnungswidrigkeit, zu tragen. Dem Kostenschuldner wurde in dem inzwischen eingestellten verfahren zur Last gelegt, sein Fahrzeug (mit dem amtlichen Kennzeichen PA-P 9911) ohne die dafür erforderliche „Umweltplakette“ innerhalb einer gekennzeichneten Verkehrsverbotszone (sog. Umweltzone) abgeparkt zu haben. Der Kostenschuldner wendet sich gegen den Kostenbescheid, mit der Begründung, dass der § 25a StVG ausschließlich den Fall eines Halt- oder Parkverstoßes betreffe. Der ihm vormals zur Last gelegte Verstoß betreffe hingegen die Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen und falle damit nicht unter die Vorschrift des § 25a StVG. Der Antrag des Kostenschuldners war erfolgreich und führte zur Aufhebung des Kostenbescheides.

Aus den Gründen:

Vorliegend stellt sich die Frage, ob § 41 II Nr. 6 (Z. 270.19) das Parken von nicht mit Feinstaubplaketten ausgestatteten Fahrzeugen in Umweltzonen verbietet und mithin einen Fall des § 25a StVG eröffnet.

Das **Zeichen 270.1 verbietet den Verkehr** mit Kraftfahrzeugen **innerhalb der Verkehrsverbotszone** im Falle der Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auf der Grundlage des § 40 I des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bgl. 2006, Teil I, Nr. 46 15. 10. 2006). Kraftfahrzeuge die mit einer entsprechend erforderlichen **Plakette** ausgestattet sind, sind von dem Verkehrsverbot ausgenommen.

AG Frankfurt a.M.: Verkehrsverbot in Umweltzone betrifft nicht ruhenden Verkehr

NZV 2009 Heft 10

517 ▼

Das Zeichen 270.1 ordnet Verkehrsverbote an. **Verkehrsverbote** untersagen den Verkehr insgesamt oder teilweise (§ 41 II Nr. 6 S. 1 StVO). So enthält die Erläuterung zu Zeichen 270.1 StVO folgendes Verbot: „Sie verbieten den Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb einer so gekennzeichneten Verkehrsverbotszone ...“ **Teilnehmer am Straßenverkehr** ist aber gem. § 1 StVO **jeder, der sich verkehrserheblich verhält**, also **auch der Parkende**. Daher könnten sowohl Verstöße des fließenden als auch Verstöße des ruhenden Verkehrs geahndet werden.

Allerdings **geht von einem parkenden Fahrzeug keine unmittelbare Gefahr aus**, da während des Parkvorgangs keine Partikelemissionen freigesetzt werden und damit das **geschützte Rechtsgut** - die Reinheit der Luft - **nicht beeinträchtigt** wird (*Sandherr*, DAR 2008, 209). Die Vorschrift des Verkehrszeichens 270.1 gemäß § 41 II Nr. 6 StVO bedarf einer **restriktiven Auslegung** und betrifft nicht (auch) den ruhenden, sondern ausschließlich den fließenden Verkehr (*Sandherr* DAR 2008, 409f.). Durch Nr. 153 BKat ist das Führen eines Fahrzeugs ohne Plakette **bußgeldbewehrt**, mithin **nicht das Halten oder Parken**. Das Verkehrsverbot in Umweltzonen (Z. 270.1) ist daher nicht dem ruhenden Verkehr zuzuordnen (*Hentschel*, § 25a StVG, Rdnr. 5, Straßenverkehrsrecht 2009; *Sandherr* DAR 2008, 409f.).

Die Voraussetzungen der Kostentragungspflicht des Halters gemäß § 25a I StVG sind nicht gegeben. § 25a I StVG betrifft nur die Fälle von Ermittlungsverfahren, die wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt werden. Die für die Ermittlung des Fahrers erhobene Kostentragungspflicht war unbegründet.

Daher war der Kostenbescheid aufzuheben.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt M. Tiedemann, Frankfurt a.M.)

Anm. d. Schriftlgt.:

S. zu dieser Thematik den Aufsatz von *Jussi*, NZV 2009, 483 (in diesem Heft).